

Wiss. Mit. Jan Alexander Daum und Wiss. Mit. Sebastian Friese, Münster*

„Wellness aus dem Baukasten“

THEMATIK	Schuldrecht, Pauschalreisevertragsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Deutsche Gesetze oder vergleichbare zivilrechtliche Sammlungen

■ SACHVERHALT

Als A am 2.9.2018 eine Werbemail der Online-Reiseagentur Hui (H) erhält, kann er nicht widerstehen, seine Freundin F mit einem Spontanurlaub zu überraschen. Da A und F beide eine Bahncard 100 haben, klickt sich A durch das Hotelangebot („Eigene Anreise“) von H und findet schließlich das „Wellnesshotel Dolce Vita Spa & Relax“ im Hunsrück. Nachdem ihm für die Junior Suite (50 m² mit Kingsize-Bett und Whirlpoolbadewanne) im Buchungszeitraum (13.9.–18.9.2018) ein Gesamtpreis von 550 EUR angezeigt wird, klickt er auf „zum Warenkorb hinzufügen“. Anschließend wird er automatisch auf eine Seite weitergeleitet, auf der er optional diverse Zusatzleistungen zu seinem Hotelaufenthalt hinzufügen kann. A entscheidet sich für einen Bustransfer vom Zielbahnhof zum Hotel („inklusive“) und eine Rückenmassage (60 EUR). Da A nun die Idee hat, die Reise zu nutzen, um der F einen Heiratsantrag zu machen, will er nicht geizen: Er wählt daher auf derselben Seite einen Helikopterflug mit anschließendem Abendessen im Weinberg (750 EUR) aus, der ausdrücklich von der Firma des Sternekochs Johann L. angeboten wird. Auf der anschließenden Bezahlseite von H wird dem A der Gesamtpreis von 610 EUR für Hotel und Rückenmassage angezeigt, den A per Kreditkarte bezahlt.

Direkt im Anschluss wird A automatisch auf die in den Internetauftritt des H eingebettete Buchungsseite der Johann L GmbH (L) weitergeleitet, auf der er den Helikopterflug bestätigt. Er willigt ein, dass sein Name, seine Zahlungsdaten und seine E-Mail-Adresse von H an L übermittelt werden. Das dem A noch am selben Tag von H per E-Mail zugesandte und mit „Reisebestätigung“ überschriebene Dokument besteht ausschließlich aus dem folgenden Text:

„Hiermit bestätigen wir die Buchung einer Junior Suite im ‚Wellnesshotel Dolce Vita Spa & Relax‘ vom 13.9.–18.9.2018 (Preis: 550 EUR) mit folgenden Zusatzleistungen: Bustransfer vom Zielbahnhof zum Hotel (inklusive) + Rückenmassage (Preis: 60 EUR).“

Wenige Minuten später erhält A auch von L eine E-Mail, in der der Vertragsschluss über den Helikopterausflug bestätigt wird.

Im Hotel angekommen, wird dem A am 13.9. vom Rezeptionisten mitgeteilt, dass sämtliche Junior Suites von Schimmel befallen seien und daher nicht zur Verfügung stünden. Dies habe man H bereits vor einer Woche mitgeteilt. A und F wird daher ein Doppelzimmer (25 m², Queensize-Bett, keine Whirlpoolbadewanne) zugeteilt, das beide beziehen. Die Tage im Hunsrück verlaufen ansonsten wie gewünscht; F nimmt den Heiratsantrag des A an. Nach der Rückkehr aus dem Urlaub wendet sich A per E-Mail an H und verlangt (der Höhe nach angemessen) die Rückzahlung von 275 EUR aufgrund der niedrigeren Zimmerkategorie. H weigert sich, da A ihm den Mangel nicht unverzüglich angezeigt habe.

Bearbeitervermerk: Prüfen Sie – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – ob A gegen H ein Zahlungsanspruch iHv 275 EUR zusteht.

Die Kreditkartenzahlung soll wie eine Barzahlung behandelt werden.